



**BMVIT – IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

DVR 0000175

E-Mail: ivvs4@bmvit.gv.at



*Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie*

*Gruppe Infrastrukturverfahren  
und Verkehrssicherheit*

GZ. BMVIT-313.407/0005-IV/IVVS-ALG/2016

## **EDIKT**

**Kundmachung der Zustellung und der öffentlichen Auflage des verfahrensabschließenden Bescheides im Großverfahren betreffend das Bundesstraßenbauvorhaben S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt Ost, Dobersdorf – Heiligenkreuz (Staatsgrenze), Genehmigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, dem Forstgesetz 1975 und dem Straßentunnel-Sicherheitsgesetz sowie Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß Bundesstraßengesetz 1971**

In der Angelegenheit des Bundesstraßenbauvorhabens S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt Ost, Dobersdorf – Heiligenkreuz (Staatsgrenze), wurde der verfahrenseinleitende Antrag der ASFINAG Bau Management GmbH als Bevollmächtigte der ASFINAG vom 29. Mai 2009 auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und auf Erlassung eines teilkonzentrierten Genehmigungsbescheides gemäß § 24 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) insbesondere in Verbindung mit § 24f Abs. 1 UVP-G 2000, § 4 Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971, § 17 Forstgesetz 1975 und § 7 Abs. 1 Straßentunnel-Sicherheitsgesetz mit Edikt am 15. Dezember 2011 im Kurier (Burgenland Ausgabe), in der Kronen Zeitung (Burgenland Ausgabe) sowie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung verlautbart.

### **Zustellung und öffentliche Auflage des Bescheides:**

Es wird hiermit kundgemacht, dass der verfahrensabschließende Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie als Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 77/2012 vom 09. März 2016, GZ. BMVIT-313.407/0004-IV/IVVS-ALG/2015, betreffend **Genehmigung des Bundesstraßenbauvorhabens S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt Ost, Dobersdorf – Heiligenkreuz (Staatsgrenze), nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, dem Forstgesetz 1975 und dem Straßentunnel-Sicherheitsgesetz sowie Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß Bundesstraßengesetz 1971** gemäß § 44f Abs. 2 AVG iVm § 24f Abs. 13 und 14 UVP-G 2000 im

▪ Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung IV/IVVS4, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, 2. Stock, Zimmer 2G03 (nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter Tel.-Nr. 01/71162/65 2211)

sowie bei den Standortgemeinden, und zwar im

- Gemeindeamt der Marktgemeinde Rudersdorf, 7571 Rudersdorf, Kirchenplatz 1
- Gemeindeamt der Gemeinde Königsdorf, 7563 Königsdorf, Dorfstraße 19
- Gemeindeamt der Gemeinde Eltendorf, 7562 Eltendorf, Kirchenstraße 2
- Gemeindeamt der Marktgemeinde Heiligenkreuz im Lafnitztal, 7561 Heiligenkreuz im Lafnitztal, Untere Hauptstraße 1

jeweils während der Amtsstunden

für jedermann **von 15. März 2016 bis 10. Mai 2016** zur Einsicht aufliegt.

Dieses Edikt wird durch Verlautbarung im redaktionellen Teil zweier im Bundesland Burgenland weit verbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemacht. Darüber hinaus wird der Inhalt dieses Ediktes auch durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeindeämter der oben angeführten Standortgemeinden und im Internet ([www.bmvit.gv.at](http://www.bmvit.gv.at); Menüpunkt Verkehr, Unterpunkte >>Straße >>Autobahnen/Schnellstraßen >>S 7 Fürstenfelder Schnellstraße >>Trassenfestlegungsverfahren >>Abschnitt Ost, Dobersdorf – Heiligenkreuz (Staatsgrenze)) veröffentlicht.

In den Bescheid kann auch im Internet (Adresse wie oben) Einsicht genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit Ablauf von zwei Wochen nach Abschluss der Verlautbarung dieses Ediktes als zugestellt gilt. Eine spätere Zusendung bzw. Ausfolgung löst daher keine Zustellwirkung aus.

Als Partei wird Ihnen eine Ausfertigung des Schriftstückes auf Verlangen unverzüglich ausgefolgt oder zugesendet. Als sonst Beteiligtem/Beteiligter wird Ihnen eine Ausfertigung des Schriftstückes auf Verlangen ausgefolgt.

**Rechtsgrundlagen:** §§ 44a und 44f Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, § 24f Abs. 13 und 14 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

Wien, am 9. März 2016  
Für den Bundesminister:  
Dr. Gerald Wurmitzer